

# Wahlordnung

von

Cheersport Austria –

Österreichischer Cheersport

Verband



**CHEERSPORT**  
**AUSTRIA**

|                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Allgemeines</b>                                         | <b>3</b> |
| § 1 Geltungsbereich                                           | 3        |
| § 2 Gültigkeit                                                | 3        |
| § 3 Wahlausschreibung                                         | 3        |
| <b>II. Wahlrecht</b>                                          | <b>3</b> |
| § 4 Aktives Wahlrecht                                         | 3        |
| § 5 Wählbarkeit                                               | 3        |
| <b>III. Wahlvorgang</b>                                       | <b>4</b> |
| § 6 Veröffentlichung der Kandidaten und Aufruf zur Abstimmung | 4        |
| § 7 Erster Wahldurchgang                                      | 4        |
| § 8 Zweiter Wahldurchgang                                     | 4        |
| <b>IV. Wahlergebnisse</b>                                     | <b>5</b> |
| § 9 Auszählung                                                | 5        |
| § 10 Verkündung                                               | 5        |

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt ausschließlich für die Wahl des Vorstands von Cheersport Austria, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.
- (2) Die Wahl kann im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung, einer außerordentlichen Generalversammlung oder durch schriftliche Beschlussfassung erfolgen.

### § 2 Gültigkeit

- (1) Sollten Bestimmungen der Wahlordnung den Statuten von Cheersport Austria widersprechen, so gehen letztere vor.
- (2) Die Wahlordnung wird vom jeweils amtierenden Vorstand von Cheersport Austria festgelegt und kann jederzeit durch einfache Mehrheit formlos ganz oder teilweise abgeändert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

### § 3 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl ist vom amtierenden Vorstand auszuschreiben, wobei die Ausschreibung folgende Punkte beinhalten muss:
  - a) Aufruf zur Listen-Kandidatur mit einer Frist von zwei Wochen;
  - b) Stimmberechtigung und Stimmverteilung;
  - c) Information über wesentliche Termine bzw. Fristen;
  - d) gewähltes Verfahren nach § 1 Abs. 2.

## II. Wahlrecht

### § 4 Aktives Wahlrecht

Die Stimmberechtigung sowie die Stimmverteilung für die Wahl wird zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung nach den Statuten von Cheersport Austria festgestellt.

### § 5 Wählbarkeit

- (1) Alle Personen, welche zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich als Teil der Listenwahl wählen lassen.
- (2) Nicht wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung
  - a) einer Sperre von Cheersport Austria unterliegt;
  - b) einer Sperre durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH unterliegt;
  - c) durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

### III. Wahlvorgang

#### § 6 Veröffentlichung der Wahlliste und Aufruf zur Abstimmung

- (1) Nach Ablauf der Frist des Aufrufs zur Kandidatur veröffentlicht der Vorstand von Cheersport Austria binnen einer Woche die Listen, welche zur Wahl vorliegen.
- (2) Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung ruft der Vorstand von Cheersport Austria außerdem zur Abstimmung.
- (3) Wenn die Anzahl der Personen nicht ident mit der Besetzung des Vorstandes laut Statuten ist, so ist im Vorfeld eine Abstimmung der Statuten vorzunehmen.

#### § 7 Erster Wahldurchgang

Im ersten Wahldurchgang gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder stimmberechtigte Verein wählt laut Stimmverteilung zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung.
- b) Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

#### § 8 Zweiter Wahldurchgang

Wenn im ersten Wahldurchgang die einfache Mehrheit erreicht wurde, wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt.

### IV. Wahlergebnisse

#### § 9 Auszählung

- (1) Die Wahl ist nicht geheim.
- (2) Die abgegebenen Stimmen werden durch die Präsidenschaft in ein Wahlprotokoll eingetragen.
- (3) Wahl im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:
  - a) Im Zuge der Sitzung wird durch entsprechende Zeichen (z.B. Handheben) gewählt.
  - b) Die Auszählung erfolgt unmittelbar.
- (4) Wahl im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung:
  - a) Das Abstimmungsdokument wird an [office@cheersport.at](mailto:office@cheersport.at) übermittelt.
  - b) Die Auszählung erfolgt erst nach Ende der Frist zur Stimmabgabe durch die Präsidenschaft.
  - c) In Übereinstimmung mit den geltenden Statuten wird für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, gänzlich ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
  - d) Wird ein Abstimmungsdokument unvollständig oder inkorrekt ausgefüllt (es wird z.B. für eine Liste keine Auswahl getroffen oder eine Mehrfachauswahl), wird von einem „nicht nominiert“ ausgegangen. Das hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmabgabe für andere kandidierenden Listen.
  - e) Das Wahlergebnis wird durch die amtierenden Rechnungsprüfer kontrolliert.

## **§ 10 Verkündung**

- (1) Die Ergebnisse der Wahl werden für jede nominierte Liste lediglich mit dem Vermerk „nominiert“ bzw. „nicht nominiert“ ohne Angabe der tatsächlich erreichten Stimmen verkündet.
- (2) Der aufgrund der Wahlergebnisse gewählte Vorstand wird abschließend offiziell verkündet.